

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Riesa
Jahrgang Nr. 20

Verlag: Rieser Verlag, Riesa
Jahrgang Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 210.

Montag, 9. September 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Diebstahlige Unterhaltungsbeilage „Frühling an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigenstell.: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bucheckernsammlung.

Zur Ausführung der nachstehend abgedruckten Verordnung des Kriegsernährungsamts über Bucheckern vom 30. Juli 1918 (R.G.B. S. 987) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes bestimmt:

I. Öffentliche Abnahmestellen für Bucheckern werden von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin errichtet.

II. Wer Bucheckern an eine öffentliche Bucheckernabnahmestelle abliefern, erhält 1. eine Vergütung von M. 1,65 für das kg Bucheckern, 2. außerdem nach seiner Wahl

- a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverbande die Erlaubnis erteilt wird, eine gleichgroße Bucheckermenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, für seine Wirtschaft zu Del schlagen zu lassen (Schlagschein),
- b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverbande ein Bezugschein über Speiseöl in Höhe von 6% des Gewichts der abgelieferten Bucheckernmenge erteilt wird (Delbezugschein). Die Lieferung dieses Speiseöls erfolgt gegen Entgelt durch die vom Kommunalverbande zu bestimmende Delverteilungsstelle.

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

III. Die Sammler sind berechtigt, die Bucheckern auch an Verkäufer der Abnahmestelle statt an diese selbst abzuliefern. Für diesen Verkauf von Bucheckern im freien Verkehr wird ein Höchstpreis von M. 1,50 für das kg festgesetzt.

IV. In den Staatsforstrevieren ist das Sammeln von Bucheckern nach Einvernahme mit der Revierverwaltung, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, allgemein gestattet. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sonstiger Forsten sind verpflichtet, das Bucheckernsammeln in ihren Wäldern zu dulden. Auf Antrag des Forstbesitzers oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten bestimmt jedoch der Vorstand des zuständigen Kommunalverbandes, welche Bedingungen von den Bucheckernsammlern zu erfüllen und welche Forstteile von der Bucheckernsammlung etwa ausgeschlossen sind.

Als Entschädigung erhalten die Forstbesitzer oder -nutzungsberechtigten

1. 1 Pfennig für das kg der in ihren Wäldern gesammelten Bucheckern durch die Abnahmestelle ausbezahlt,
2. einen Bezugschein zur entgeltlichen Lieferung von Speiseöl in Höhe von 1% des Gewichts dieser Bucheckermenge durch den Kommunalverband ausgestellt; der Bezugschein wird durch die Delverteilungsstelle geliefert.

V. Die Bevölkerung aller Landestteile, in denen auf eine Bucheckernerte zu rechnen ist, wird dringend aufgefordert, Bucheckern auf eigene Hand zu sammeln und abzuliefern oder sich unter den gleichen Bedingungen an den durch die Kriegswirtschaftsstellen einzuleitenden öffentlichen Bucheckernsammlungen zu beteiligen. Die Bucheckernerte bietet ein wirksames Mittel, um durch Delgewinnung die Margarinefabrikation zu steigern, was im Interesse der Zeitversorgung unbedingt geboten erscheint.

Ministerium des Innern.

4134

Verordnung über Bucheckern.

Vom 30. Juli 1918.
Auf Grund der Verordnung über Kriegsernährungsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)

wird verordnet:

§ 1. Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften über das Sammeln von Bucheckern; sie errichten Abnahmestellen, an die die gesamten Bucheckern abgeliefert werden können.

§ 2. Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Bucheckern sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen; dieser hat sie gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises abzunehmen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuss hat den Landeszentralbehörden ferner auf Verlangen Speiseöl gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern zu liefern.

§ 3. Wer Bucheckern an eine Abnahmestelle abliefern, erhält von dieser eine von den Landeszentralbehörden nach Gewicht festzusetzende Vergütung, deren Mindestbetrag der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmen kann. Ferner erhält er die Genehmigung, Bucheckern bis zur Höhe der abgelieferten Menge selbst zu Del schlagen zu lassen; die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Schlagscheins. Die hierbei gewonnenen Delfische sind ihm zurückzuliefern. Anstatt des Schlagscheins ist der Abnehmer berechtigt, gegen entsprechende Rürzung der Vergütung Speiseöl zu einer von den Landeszentralbehörden festzusetzenden Menge zu verlangen.

§ 4. Bei der Berechnung des den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschusse zu

liefernden Oeles wird von der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern eine Menge in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die Schlagscheine ausgestellt sind.

Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom Kriegsausschusse gelieferte Del, soweit sie es nicht gemäß § 3 ausweisen, über die von der Reichsstelle für Speiseöle festgesetzten Verteilungsmengen an Speiseöle hinaus an die verorgungsberechtigte Bevölkerung ausgeben.

§ 5. Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den Verkauf von Bucheckern im freien Verkehre fest, die unter den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben müssen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6. Das gegen die Ablieferung von Bucheckern seitens der Abnahmestellen geleistete Del darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Bucheckern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Das gleiche gilt für das gemäß § 3 auf Schlagscheine hergestellte Del und die dabei gewonnenen Delfische.

§ 7. Das Schlagen von Del aus Bucheckern ist nur in den vom Kriegsausschusse zugelassenen Delmühlen und nur gegen Schlagscheine gestattet; jede andere Verarbeitung von Bucheckern ist, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt, verboten.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer das von ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene Del oder die empfangenen Delfische entgeltlich an andere als die im § 6 genannten Personen weitergibt;
2. wer Bucheckern auf andere Weise als in einer vom Kriegsausschusse gemäß § 7 zugelassenen Delmühle oder ohne Schlagschein zu Del schlägt oder schlagen läßt;
3. wer Bucheckern gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von Del verarbeitet;
4. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften unzuverlässig ist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Bucheckern vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 890).

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts, von Balbow.

Einkauf von Flachsbetr.

Auf Vorschlag der Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Margrafenstraße 26, sind vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Berlin, die nachgenannten Personen zu amtlichen Auktoren der vorhandenen Flachsbestände ernannt. **Sämtlicher Flachsbetr ist beschlagnahmt und darf nur an die nachbenannten Auktoren abgegeben werden.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Namen des Flachsauktors am zweckmäßigsten durch Aushang im Gemeinde-Aushangkasten (Schnellmöglichst bekannt zu machen und für weitere Bekanntgabe zu sorgen.

Den Flachsbaubauern des Jahres 1918 werden auf besonderen Antrag nach Ablieferung ihres Flachses und Ausfüllung eines Verzeichnisses Flachsbetr, Web- oder Seltenerwaren zurückgeliefert, worüber das Nähere von den Auktoren oder der Kriegsflachsbaugesellschaft zu erfahren ist. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Kriegsflachsbaugesellschaft sich veranlaßt sieht, im Frühjahr 1919 nur denjenigen Landwirten Leinamen für Saatweide zu verabfolgen, die im Jahre 1918 entweder überhaupt keinen Flachsbetr angebaut haben oder aber im Jahre 1918 eine wesentlich größere Fläche angebaut haben oder eine entsprechende Menge selbstgeernteter Leinamts vorher abgeliefert haben. Die Flachsbaubauer werden sich daher aus der eigenen Leinamtserte eine genügend große Leinamtsmenge für die nachjährige Aussaat zu sichern haben.

Flachsauktoren im hiesigen Kreise sind:

Für Flachsbetr:

Georg Weis, Dresden-A., für die Firma:

Aktien-Fäberei Rünzberg, Schornstraße 6, in Rünzberg (Sax.).

Großenhain, am 4. September 1918.

1950 a. D. I.

Nächsten Mittwoch, den 11. September 1918, abends 8 Uhr findet eine **Pflichtfeuerwehr-Übung** statt. Inemtschuldige oder ungerechtfertigt Versäumte wird bestraft.

Weißa, am 6. September 1918.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Ventewitz.

Morgen Dienstag vom vormittags 8 Uhr an gelangt das Fleisch eines Rindes, Wund 1 Mark, gegen Fleischausweisarten und Fleischmarken zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Kriegsnachrichten.

Die neuen Stellungen. W.T.B. meldet aus Berlin: Am 8. August erfolgte der englisch-französische Angriff gegen die Armee v. d. Marwitz, der zum Einbruch zwischen Ancre und Verre führte, und in seiner Folge den Entschluß der deutschen Obersten Heeresleitung zu einer großzügigen Rückverlegung ihrer Linien veranlaßte. Am 8. September meldet der deutsche Heeresbericht, daß die deutschen Truppen überall in ihren neuen Stellungen stehen. Genau einen Monat haben Engländer und Franzosen also gebraucht, um das Gelände in verlustreichen Kämpfen gegen jede Nachhut mühsam und blutig wieder in ihren Besitz zu bringen, das die Deutschen Ende März in acht Tagen in unerhört raschem und erfolgreichem Vorstoß durchmachten. Die der deutsche Heeresbericht am Tage des Ueberraschungserfolges (8. Sept.) zwischen Ancre und Verre offen meldete, „der Feind ist in unsere Stellungen eingebrochen“, so meldete er am 8. September ebenso kurz, daß die Deutschen in neuen Stellungen stehen. Der Rückzug über dieses Gelände, das noch die Spuren der Zerstörung von der deutschen Frontverlegung aus dem Jahre 1917 trägt, das die schauerliche Sommerhitze bringt, im Osten von der kilometerlangen Trichterzone vor der Siegfriedstellung begrenzt wird, während im Westen an der im Bewegungsrieg erstarren Front Engländer und Franzosen eine neue Todeszone schufen, dieser Rückzug stellte bei den beschränkten, hier zur Verfügung stehenden Verbindungslinien unerhörte Anforderungen an Truppe und Führung. Vlanmäßig rückte sich eine Frontverlegung an die andere. Wo dem Gegner drückende Einbrüche in die von Tag zu Tag sich verschleppenden Linien gelangen, wurde ihre Wirkung durch Gegenangriffe oder großzügige operative Maßnahmen stets aufgehoben. Die nächste Aufgabe von

Feinde gelang fast immer unbemerkt und ohne größere Opfer, als die Natur von Rückzugsgeschichten bedingt. Der beste Beweis dafür sind die geringen Gefangenena- und Beutezahlen, welche Engländer und Franzosen im späteren Verlaufe der Kämpfe melden konnten. Kriegsmaterial, Munition, Verpflegung, wie alles, was dem Feinde von Wert sein könnte, konnte rechtzeitig und in Ruhe zurückgeführt werden. Die Deutschen sind jetzt wieder an bewohnte Gegenden mit all ihren Hilfsmitteln heran. Engländer und Franzosen mit ihren Hilfsvölkern liegen nach einem unerhört verlustreichen und anstrengenden Vormarsch in einer Zone des Todes und der Verwüstung, die sie größtenteils selber geschaffen haben. Bewohnte Dörfer und Städte gibt es hier längst nicht mehr, und was Engländer und Franzosen nach der deutschen Siegfriedbewegung im Jahre 1917 an Paradedörfern und sonstigen Unterflüchtigen neu geschaffen haben, haben die Deutschen jetzt auf ihrem Rückzuge zerstört. Ebenso wurden alle Unterstände und Stollen gesprengt, alle Kunstbauten an Straßen und Bahnen vernichtet, alle Brunnen und Wasserwerke zerstört. Ungeachtet an Kampfkraft und Selbstvertrauen sehen Führung und Truppe den noch bevorstehenden schweren Kämpfen entgegen.

Verlust. Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Im englischen Seergebiet wurden von unseren U-Booten 11 000 B.R.-T. versenkt.

Die deutschen U-Boot-Verluste. W.T.B. meldet aus Berlin: Die britische Admiralität gibt bekannt, daß sie zur Führung des Wahrheitsbeweises für die Behauptung des englischen Premierministers, das 150 U-Boote vernichtet worden seien, 150 Namen von Gefangenen, Gefangenen und Internierten Kommandanten deutscher U-Boote veröffentlichte. Zunächst sei festgestellt, daß in der Liste keine Offiziere genannt sind, über deren

Schicksal die Angehörigen nicht bereits Nachricht erhalten haben. Die Veröffentlichung ist natürlich dazu bestimmt, daß uns einen niederschmetternden Eindruck zu machen und uns zu verleiten, durch amtliche Verächtigung wertvolles militärisches Nachrichtenmaterial zu geben. Das deutsche Volk weiß zu genau, in wie schwerem Kampfe unsere tapferen U-Bootsbesatzungen seit mehr als vier Kriegsjahren stehen. Man wird unseren Verlust an U-Booten bedauern. Jedoch ist er für jeden Fachmann durch die nachfolgende Aufnahme der Gegenmaßnahmen und die größere Zahl der U-Boote durchaus erklärlich. Das wir aber mehr U-Boote bauen als verlieren, ist von amtlicher Stelle wiederholt unzweifelhaft festgestellt worden. Jede neue an den Feind kommende U-Bootsbesatzung wird dem Gegner zeigen, daß ihr Wille, das Ziel zu erreichen ungebunden ist. Den Engländern aber mag es beim Lesen der Liste kalt überlaufen, wenn er an die Blutopfer denkt, die ihm ein Großkampftag an der Landfront kostet und sich vor Augen hält, was diese U-Bootsbesatzungen und ihre braven Besatzungen an Opfern, Drangsal und Not über England gebracht haben.

Der frühere deutsche Dampfer Kronprinzessin Cecilie torpediert. Amtlich wird aus Washington mitgeteilt: Der Transportdampfer Mounterou, früher Kronprinzessin Cecilie, wurde am Donnerstag auf der Rückfahrt nach Amerika, 300 Meilen von der französischen Küste torpediert. Das Schiff konnte den Hafen erreichen. Menschenleben gingen nicht verloren.

Österreichisch-ungarischer Generalkriegsbericht. Amtlich wird aus Wien vom 7. September veröffentlicht: Italienischer Kriegsschauplatz: Auf der Hochfläche von Alago wiesen unsere Truppen einen von Italienern und Franzosen nach harter Artillerieordnung durchgeführten Angriff blutig ab. Der westlich des Monte Simala in die erste Linie eingedrungenen Feind wurde im Gegenstoß wieder hinaus geworfen. — Am Col dei Arco unternahm Sturm-